

**KRELL WEYLAND GRUBE**  
RECHTSANWÄLTE

KWG RECHTSANWÄLTE POSTFACH 10 04 52 D-51604 GUMMERSBACH

Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.  
Herrn Dr. Thomas Janning  
Claire-Waldoff-Str. 7

10117 Berlin

Vorab per E-Mail: [dr.th.janning@zdg-online.de](mailto:dr.th.janning@zdg-online.de)

Prof. Dr. Ulrich Krell  
Prof. Gerd Weyland  
Dr. Markus Grube  
Gernot Werner  
Sascha Schigulski  
Manuel Immel  
Hildegard Schöllmann  
Nicola Conte-Salinas  
Alexander Pitzer  
Dr. Sandra Höller  
Rochus Wallau  
Helmut Martell  
Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.  
Simone Vrancken  
Christian Weigel  
Christian Theis  
Rechtsanwälte

Wilhelm-Breckow-Allee 15  
D-51643 Gummersbach  
Telefon +49 2261 6014-0  
Telefax +49 2261 6014-60  
E-Mail: [info@kwg.eu](mailto:info@kwg.eu)  
[www.kwg.eu](http://www.kwg.eu)

Kooperationspartner Büro Brüssel:  
Jens Karsten, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Avenue de la Renaissance 1  
B-1000 Bruxelles  
Telefon +32 2739 6268  
Telefax +32 2740 2032

07.05.2014

Unser Zeichen: **874/14 I01/s**

**Rechtsgutachterliche Stellungnahme zur Lieferantenzusicherung „Fütterung ohne Einsatz von Gentechnik“**

Sehr geehrter Herr Dr. Janning,

Sie bitten um eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Zusicherung einer Fütterung ohne Einsatz von Gentechnik bei der Erzeugung von Geflügelfleisch gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel.

Sie fragen, ob die Aussage „ohne Gentechnik“ bei Geflügelfleisch, das auf der Einzelhandelsebene in den Verkehr gebracht wird, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation auf dem Futtermittelmarkt, rechtlich zulässig ist.

## I. Sachverhalt

Seit mehreren Jahren haben die deutschen Hähnchen- und Putenhalter auf den Einsatz von gentechnisch verändertem Soja zur Tierfütterung verzichtet. Soja wird weltweit, insbesondere im Rahmen der Geflügelerzeugung, in erheblichem Umfang zur Fütterung eingesetzt.

In den vergangenen Jahren hat der Anbau von gentechnisch verändertem Soja weltweit stark zugenommen. Insbesondere in Nord- und Südamerika werden gentechnisch veränderte Pflanzen in großem Umfang angebaut. So stieg die mit gentechnisch veränderten Pflanzen bewirtschaftete Fläche in Brasilien im Jahr 2013 um 10 % auf 40,3 Mio. Hektar an. In den USA betrug die mit gentechnisch veränderten Pflanzen bewirtschaftete Fläche 70, 1 Mio. Hektar. Das von Nord- und Südamerika produzierte Volumen entsprach ca. 77 % des Weltmarktes (vgl. ISAAA Brief 46 – 2013, Executive Summary; Global Status of Commercialized Biotech/ GM Crops: 2013).

Jüngst teilten Sojalieferanten aus Nord- und Südamerika mit, dass nur noch 50 % der Vorjahresmenge an nicht genetisch verändertem Soja lieferbar seien, weil das genetisch veränderte Soja ein höheres Ertragspotenzial besitze und die Nutzung der Anbauflächen daher verstärkt zugunsten des genetisch veränderten Sojas erfolge.

Der vermehrte Anbau von genetisch verändertem Soja führte in den vergangenen Jahren bereits auf den Anbaufeldern zu unbeabsichtigten Kreuzkontaminationen bei nicht genetisch veränderten Sojabohnen, mit der Folge, dass sich in diesen Spuren genetisch veränderten Materials finden ließen. Der vermehrte Anbau sowie die zunehmende Vermarktung von genetisch verändertem Soja haben auch dazu geführt, dass das Risiko von Einträgen auf dem Produktionsweg, bei der Lagerung und dem Transport drastisch gestiegen ist.

Diese Entwicklungen werden durch die von Ihnen überreichten Untersuchungsdaten von Futtermitteln bestätigt, die von Futtermittelherstellern innerhalb der letzten sieben Jahre gesammelt wurden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Gehalt an festgestellten gentechnisch veränderten Organismen in Soja von durchschnittlich 0,15 % im Jahr 2007 bis zum Jahr 2010 auf durchschnittlich 0,2 % anstieg. Diese Entwicklung setzte sich kontinuierlich fort, so dass im Jahr 2012 bereits eine durchschnittliche Belastung von 0,24 % festzustellen war. Im Zeitraum von Dezember 2007 bis April 2013 konnte ein kontinuierlicher Anstieg von genetisch veränderten Organismen in Mischfuttermitteln von durchschnittlich 0,19 % auf durchschnittlich über 0,6 % verzeichnet werden.

Der Deutsche Verband Tiernahrung e. V. wertete zudem ihm durch Futtermittelunternehmer zur Verfügung gestellte Untersuchungsergebnisse aus dem Zeitraum vom

22.01.2010 bis zum 06.05.2013 hinsichtlich der zunehmenden Vermischung von nicht genetisch verändertem Sojaschrot mit genetisch veränderten Organismen aus. Auch in diesem Rahmen wurde ein im Durchschnitt zunehmender Eintrag von genetisch veränderten Organismen festgestellt.

Vor diesem Hintergrund haben Geflügelhalter die vor einigen Jahren abgegebenen Zusagen zur Verwendung von Futtermitteln ohne Gentechnik zurückgezogen. Diese eingangs geschilderte Entwicklung führte zu einer erhöhten Aufmerksamkeit verschiedener NGOs, wie Greenpeace und foodwatch, die diese Thematik zum Gegenstand von Kampagnen gemacht und diese Thematik verstärkt in das Licht der Öffentlichkeit gerückt haben.

## II. Rechtsrahmen

Die gesetzlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln mit GVO finden sich auf europäischer Ebene in den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Auf nationaler Ebene ist zusätzlich das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz zu beachten.

Als ohne Einsatz von Gentechnik hergestellt gelten zunächst solche Futtermittel, deren GVO-Anteil unterhalb der Bestimmungsgrenze von 0,1 % liegt.

Sämtliche übrigen Futtermittel, die einen GVO-Anteil enthalten, aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt sind, unterliegen einer ausdrücklichen Kennzeichnungspflicht gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Solche Produkte sind mit dem Wortlaut „genetisch veränderter...“ oder „aus genetisch verändertem...“ zu kennzeichnen.

Diese Pflicht entfällt gem. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, wenn der **GVO-Anteil im Futtermittel nicht höher als 0,9 % ist und dieser Anteil zufällig oder technisch unvermeidbar ist**. Ausreichend für ein Entfallen der Kennzeichnungspflicht ist das Vorliegen einer der beiden Alternativen.

Die Rechtsprechung hat sich bisher noch nicht mit den Begriffen der Zufälligkeit oder der technischen Unvermeidbarkeit auseinandergesetzt.

### 1. Zum Begriff der Zufälligkeit

„Zufällig“ ist nach unserem Verständnis ein unbeabsichtigter und unvorhersehbarer Eintrag, ohne dass eine konkrete Ursache erkennbar ist. Des Weiteren sind Zufälle unserer Ansicht nach einzelne Ereignisse, die als Ausnahmen/Ausreißer ohne Regelmäßigkeit auf-

treten. Einträge, die hingegen mit gewisser Regelmäßigkeit auftreten oder aufgrund vergangener Erfahrungen vorhersehbar sind, sind nicht mehr „zufällig“ im Sinne der Norm.

## **2. Zum Begriff der technischen Unvermeidbarkeit**

Eine „technische Unvermeidbarkeit“ eines GVO-Eintrages liegt lediglich dann vor, wenn es in tatsächlicher Hinsicht bei sämtlichen verfügbaren Technologien unmöglich ist, eine Kontamination zu vermeiden. Der Begriff der „technischen Vermeidbarkeit“ hängt also nicht von der Frage ab, ob die Vermeidbarkeit von Kontaminationen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Der Begriff bezieht sich auf Fälle, in denen die Ursache für den GVO-Eintrag bekannt ist und ein Eintrag mit Hilfe der am Markt verfügbaren technischen Mittel nicht verhindert werden kann. Eine „technische Unvermeidbarkeit“ in Form einer tatsächlichen Unmöglichkeit dürfte daher nur in seltenen Ausnahmefällen angenommen werden können. Grundsätzlich bestehen aufgrund des aktuellen Stands der Technik in der Regel Möglichkeiten, Einträge zu verhindern, beispielsweise durch strikte räumliche Trennung und Verpackung der Futtermittel bei Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Transport.

## **3. Voraussetzungen für die Bezeichnung „ohne Gentechnik“ bei Geflügelfleisch**

Die vorgenannten Grundsätze wirken fort im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs „ohne Gentechnik“. Seit dem 01.05.2008 gilt das deutsche Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel, das in § 3 a EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz die Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Angabe „ohne Gentechnik“ regelt.

Gem. § 3 a Abs. 4 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz darf im Falle eines Lebensmittels tierischer Herkunft dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen wird, kein Futtermittel verabreicht worden sein, das nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 kennzeichnungspflichtig ist. Demnach dürfen ausschließlich Futtermittel eingesetzt werden, die entsprechend der vorstehenden Voraussetzungen keine GVO oder einen GVO-Anteil von max. 0,9 % enthalten, der zufällig oder technisch unvermeidbar ist.

Wird ein Futtermittel in den Verkehr gebracht, das mehr als 0,9 % GVO-Anteil enthält oder einen GVO-Anteil von weniger als 0,9 % enthält, der nicht zufällig oder nicht technisch unvermeidbar eingetragen wurde und erfolgt keine ausdrückliche Kennzeichnung gem. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (z. B. „aus genetisch verändertem

... hergestellt“), so wird dadurch der Bußgeldtatbestand des § 7 Abs. 2 Nr. 5 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfüllt.

#### **4. Rechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorschriften**

Wird bei Lebensmitteln die Auslobung „ohne Gentechnik“ verwendet, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 a EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vorliegen, erfüllt dies gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz einen Bußgeldtatbestand. Ebenfalls stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn der betreffende Lebensmittelunternehmer den nach § 3 b Satz 1 geforderten Nachweis über die Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz).

In Betracht kommt ferner der Vorwurf der vorsätzlichen Verbrauchertäuschung i. S. v. § 11 Abs. 1 LFGB, die einen Straftatbestand erfüllt.

Daneben sind auch wettbewerbsrechtliche Verstöße denkbar, wenn Aussagen im Zusammenhang mit GVO-Freiheit verwendet werden, ohne dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **III. Rechtsgutachterliche Stellungnahme**

Grundsätzlich ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Weiteres zulässig, im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen, z. B. mit dem Einzelhandel, eine Zusicherung bzw. Garantie für die ausschließliche Verwendung von GVO-freien Futtermitteln für Mastgeflügel abzugeben und hierdurch ggf. auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das von diesem Geflügel gewonnene Fleisch als „ohne Gentechnik“ im Sinne von § 3 a EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz bezeichnet werden darf.

In diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass gem. den unter II. dargestellten Voraussetzungen ausschließlich Futtermittel verwendet werden, die keine GVO oder einen GVO-Anteil von max. 0,9 % enthalten, der zudem zufällig oder technisch unvermeidbar im Sinne der Rechtsnormen ist.

#### **1. Zur Zufälligkeit von GVO-Einträgen**

Aus den von Ihnen überreichten Unterlagen ergibt sich, dass der GVO-Anteil an auf dem Markt erhältlichen Futtermitteln tendenziell zunimmt. Aufgrund des vermehrten Anbaus und der vermehrten Vermarktung von GVO-Pflanzen kommt es zunehmend zu Kontami-

nationen. Hierzu überreichen Sie uns zahlreiche Untersuchungsergebnisse, die sich auf das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen beziehen. Die Untersuchungsergebnisse betreffen den Zeitraum vom 18.03.2013 bis zum 26.03.2014.

Aus den Untersuchungsergebnissen geht hervor, dass von insgesamt 371 untersuchten Proben nur 132 Proben unterhalb der Nachweisgrenze für gentechnisch veränderte Organismen von < 0,1 % lagen. 24 Proben überschritten den Grenzwert von 0,9 %, so dass eine Kennzeichnung gem. Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 notwendig gewesen wäre.

In insgesamt 239 Fällen wurde ein GVO-Anteil zwischen 0,1 % und 0,9 % festgestellt. Auch wenn grundsätzlich der Grenzwert für eine Kennzeichnungspflicht bei Futtermitteln bei größer als 0,9 % liegt, entfällt auch bei diesen Anteilen unter 0,9 % eine Kennzeichnungspflicht entsprechend den unter II. genannten Voraussetzungen nur dann, wenn dieser Gehalt auf eine zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontamination zurückzuführen ist. Ist hingegen von einer systematischen Beimengung von GVO-Anteilen auch unterhalb der Grenze von 0,9 % auszugehen oder handelt es sich um technisch vermeidbare Kontaminationen, so besteht auch hier eine Kennzeichnungspflicht der Futtermittel; diese Futtermittel gelten dann mithin nicht mehr als „ohne Einsatz von Gentechnik hergestellt“.

Aufgrund der Häufigkeit der nachgewiesenen GVO-Anteile in Futtermitteln (239 von 371 Proben) ist nicht mehr von Zufälligkeit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auszugehen, da die Vielzahl der positiven Proben den Schluss nahe legt, dass keine unbeabsichtigten Einzelfälle mehr gegeben sind.

## **2. Zur technischen Unvermeidbarkeit**

Im vorliegenden Fall ist auch die Annahme einer technischen Unvermeidbarkeit zweifelhaft. Auch im Hinblick auf die vom Gesetz geforderte technische Unvermeidbarkeit sind hohe Anforderungen zu stellen. Im Zusammenhang mit der Fortentwicklung technischer Möglichkeiten zur Vermeidung etwaiger Kontaminationen muss berücksichtigt werden, dass bei entsprechenden technischen Vorkehrungen nahezu jede Kontamination grundsätzlich vermeidbar ist. So ist bereits bei einer strikten räumlich getrennten Handhabung bzw. Lagerung von GVO und Nicht-GVO sowie der Nutzung separater Transportbehältnisse gewährleistet, dass unerwünschte GVO-Einträge vermieden werden. Auch durch ausreichende Reinigungsmaßnahmen kann ein GVO-Eintrag weitestgehend vermieden werden. Von einer technischen Unvermeidbarkeit kann daher allenfalls in Ausnahmefällen ausgegangen werden, für die vorliegend keine Anhaltspunkte bestehen.

### 3. Mögliche Konsequenzen einer dennoch erfolgten vertraglichen Zusicherung

Werden gleichwohl entsprechende vertragliche Zusicherungen im Zusammenhang mit einer Fütterung ohne Gentechnik mit dem Einzelhandel vereinbart, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und ausreichend belegbar sind, besteht zum einen, wie oben beschrieben, die Gefahr der Einleitung von Sanktionsverfahren durch die zuständigen Überwachungsbehörden. Zudem kommen ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Handelspartners in Betracht, da vertragliche Zusagen nicht eingehalten werden können. Schließlich ist auch mit wettbewerbsrechtlichen Angriffen von Wettbewerbern oder NGOs zu rechnen.

### IV. Ergebnis

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen ist im Ergebnis nicht mehr davon auszugehen, dass die aktuellen Analyseergebnisse der Futtermitteluntersuchungen die Annahme von „zufälligen“ oder „technisch unvermeidbaren“ GVO-Einträgen i. S. v. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zulassen. Futtermittel mit einem GVO-Anteil oberhalb der Bestimmungsgrenze von 0,1 % entsprechen daher unserer Ansicht nach nicht mehr den Anforderungen an eine Fütterung ohne Gentechnik.

Eine entsprechende vertragliche Zusicherung der Fütterung ohne Gentechnik ist daher rechtlich nicht haltbar. Gleiches gilt für die Auslobung „ohne Gentechnik“ bei dem hieraus gewonnenen Geflügelfleisch. Hier besteht das Risiko von behördlichen Sanktionsverfahren und wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen sowohl für den Hersteller, als auch für den Einzelhandel.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben, und stehen bei Rückfragen selbstverständlich gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KRELL WEYLAND GRUBE  
Rechtsanwälte

  
Prof. Gerd Weyland

  
Manuel Immel